

HBA und SMC-B – FAQ

A. Allgemeines	1
A.1. Ich muss mit meiner Apotheke bis zum 30.09.2020 an die Telematik-Infrastruktur (TI) angeschlossen sein. Was benötige ich dazu?	1
A.2. Wie und wo kann ich den Antrag auf HBA und SMC-B stellen?	1
A.3. Wie komme ich in den geschützten Mitgliederbereich?	1
A.4. Ich habe keine Login – Daten. Wie gehe ich jetzt vor?	1
A.5. Obwohl ich eingeloggt bin kann ich die Antragsformulare nicht aufrufen.	2
A.7. Ich habe weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?	2
A.8. Ich habe einen Antrag gestellt und dort Änderungen vorgenommen. Nach erneutem Aufruf des Antragsformulars sind die Daten noch nicht abgeändert. Soll ich erneut einen Antrag stellen?	2
A.9. Können Sie mir einen Diensteanbieter (qVDA) empfehlen?	3
A.10. Nach Rücksprache mit dem Softwarehouse ist es erforderlich für den HBA bzw. die SMC-B einen anderen qVDA zu wählen. Ich möchte meinen Antrag daher stornieren, wie muss ich hier vorgehen?	3
A.11. Wie sieht es mit der Refinanzierung aus und wo erhalte ich hier genaue Informationen?	3
A.12. Ich möchte meine Apotheke nach dem 30.09.2020 schließen und habe beide Karten beantragt, bestellt und aktiviert. Was bedeutet die Schließung meiner Apotheke in Bezug auf die Refinanzierung?	4
A.13. Ist eine Refinanzierung auch möglich, wenn ich die Apotheke erst nach dem Stichtag 30.09.2020 übernehme?	4
B. Beantragung des HBA	4
B.1. Meine persönlichen Angaben werden nicht korrekt oder unvollständig angezeigt. Muss ich mich an die Landesapothekerkammer Hessen wenden?	5
B.2. Wenn ich mehrere HBA – Karten haben möchte, muss ich dann mehrere Anträge stellen?	5
B.3. Ich möchte im Laufe des Jahres meine Apotheke schließen oder verkaufen. Muss ich trotzdem noch den HBA beantragen?	5
B.4. Wir sind eine OHG. Benötigt jeder OHG-Gesellschafter einen HBA?	5
B.5. Benötige ich als Filialleiter ebenfalls einen HBA?	6
B. 6. Ich möchte für die bei mir angestellten Approbierten einen HBA beantragen. Wie muss ich hier vorgehen?	6
C. Beantragung der SMC-B	6
C.1. Wo beantrage ich die SMC-B?	6

C.2. Kann ich den Antrag für die SMC-B vornehmen, sobald die Betriebserlaubnis vorliegt, die Übernahme der Apotheke aber erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet?	6
C.3. In den Daten wird der Apothekenname ohne Bindestrich angezeigt. Muss ich mich zwecks Änderung an die Landesapothekerkammer Hessen wenden?	6
C.4. Ich habe in der Vergangenheit meinen Apothekennamen geändert. Dieser stimmt nun nicht mehr mit der Betriebserlaubnis überein. Was bedeutet das für meinen Antrag auf Erteilung einer SMC-B?	7
C.5. Ich möchte im Laufe des Jahres meine Apotheke schließen oder verkaufen. Muss ich trotzdem noch die SMC-B beantragen?	7
C.6. Ich übernehme ab dem 01.10.2020 eine Apotheke. Muss der ehemalige Inhaber noch eine Beantragung für die SMC-B vornehmen bzw. kann die SMC-B auf mich übertragen werden?	7
C.7. Was passiert wenn ich die Apotheke nach dem 30.09.2020 schließe?	7
D. Besonderheiten im Filialverbund	7
D.1. Ich habe mehrere Filialen. Wie viele SMC-B Karten benötige ich?	7
D.2. Eine meiner Filialen befindet sich außerhalb Hessens. Wo beantrage ich die SMC-B?	8
D.3. Benötige ich als Leiter auch für jede Betriebsstätte einen eigenen HBA?	8
D.4. Benötigt der Filialleiter ebenfalls einen HBA?	8

A. Allgemeines

A.1. Ich muss mit meiner Apotheke bis zum 30.09.2020 an die Telematik-Infrastruktur (TI) angeschlossen sein. Was benötige ich dazu?

Um die Apotheke an die TI anschließen zu können, benötigen Sie die entsprechenden Komponenten:

- einen Konnektor
- ein Kartenterminal
- eine SMC-B
- stabile Internetverbindung

Über den Konnektor legitimiert sich Apotheke über die SMC-B und weist sich so gegenüber der TI als Apothekenbetrieb aus. Fachanwendungen können dann noch nicht gestartet werden.

Wozu benötige ich den HBA?

Um Fachanwendungen starten zu können, wie z.B. der elektronische Medikationsplan oder der Zugriff auf die elektronische Gesundheitskarte des Versicherten, ist es notwendig, dass diese erstmalig freigeschaltet werden. Das bedeutet, mit dem HBA kann der Inhaber der Apotheke die erstmalige Verwendung der SMC-B legitimieren und dies per elektronischen Nachweis (z.B. über einen Antrag ins Warenwirtschaftssystem) protokollieren.

A.2. Wie und wo kann ich den Antrag auf HBA und SMC-B stellen?

Die Antragstellung kann nur über die Landesapothekerkammer Hessen erfolgen und ist ausschließlich online im geschützten Mitgliederbereich auf unserer Homepage möglich. Von anderweitigen Antragstellungen (schriftlich, per E-Mail) bitten wir daher abzusehen, da diese nicht bearbeitet werden können.

A.3. Wie komme ich in den geschützten Mitgliederbereich?

Logen Sie sich zur Antragstellung bitte mit Ihren Zugangsdaten ein, diese sind Ihre Mitgliedsnummer und ihr dazugehöriges Passwort.

A.4. Ich habe keine Login – Daten. Wie gehe ich jetzt vor?

Sie müssen zunächst Ihre Login – Daten beantragen. Hierzu benötigen Sie Ihre Mitgliedsnummer, die Sie auf Ihrem Beitragsbescheid oder auf den Kontoauszügen (Die Mitgliedsnummer bitte ohne Leerzeichen angeben) bei der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages finden. Bitte haben Sie Verständnis, dass es uns aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, allen Mitgliedern auf Nachfrage ihre Mitgliedsnummer mitzuteilen. Wir möchten Sie daher bitten, von derartigen Anfragen abzusehen.

Über das Menü Mitglieder finden Sie das Untermenü Login beantragen. Geben Sie hier die notwendigen Daten (Mitgliedsnummer, Geburtsdatum (tt.mm.jjjj), E-Mail-Adresse) ein und übersenden diese durch Anklicken des "Absendebutts".

Anschließend erhalten Sie eine E-Mail-Nachricht mit einem Aktivierungslink, den Sie anklicken müssen - das Verfahren kennen Sie von anderen Homepages. Danach erhalten Sie mit einer zweiten Email Ihre Zugangsdaten mit einem Erstpasswort, das Sie bitte in ein neues, nur Ihnen bekanntes Passwort abändern. Dazu werden Sie nach dem ersten Login auf der Seite aufgefordert.

A.5. Obwohl ich eingeloggt bin kann ich die Antragsformulare nicht aufrufen.

Das Problem liegt vermutlich am Web-Browser.

Eine uneingeschränkte Nutzung sollte durch die **aktuellen** Versionen der folgenden Web-Browser gewährleistet sein:

- Google Chrome
- Microsoft Edge
- Mozilla Firefox

Wir möchten Sie daher bitten, es mit einem der genannten **aktuellen** Browser-Versionen zu versuchen und sich erneut mit uns in Verbindung zu setzen, wenn erneut Probleme auftauchen.

A.6. Ich habe bereits letztes Jahr einen Antrag bei der Landesapothekerkammer Hessen gestellt. Muss ich nochmal einen Antrag stellen?

Ja. Als Sie im letzten Jahr als Leiter einer Apotheke aufgefordert wurden, Ihre Approbationsurkunde, eine Kopie der Betriebserlaubnis und Ihre Privatanschrift der Landesapothekerkammer Hessen zu melden, diente dies der technischen Vorbereitung für das Vorbefüllungsverfahren. Dies war keine Antragstellung. Dadurch konnten wir Ihre Daten in der Mitgliederverwaltung aktualisieren und Sie können diese nun im Rahmen des Antragsverfahrens auf der Homepage sehen. Das Antragsverfahren für den HBA und die SMC-B ist erst seit dem 15.05.2020 aktiviert.

A.7. Ich habe weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?

Bei Fragen rund um die Beantragung der Karten können Sie uns eine E-Mail an folgende Adresse senden: hba-smc-b@apothekerkammer.de

Bei Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an Frau Wolfraum, Leiterin der Mitgliederverwaltung (Tel.: 069-979509-17).

A.8. Ich habe einen Antrag gestellt und dort Änderungen vorgenommen. Nach erneutem Aufruf des Antragsformulars sind die Daten noch nicht abgeändert. Soll ich erneut einen Antrag stellen?

Nein.

Nach Antragsprüfung und -bearbeitung werden die geänderten Daten in unsere Mitgliederdatenbank übernommen. Wir bitten um Verständnis, dass dies jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Dies bedeutet, dass nach Antragstellung und erneutem Aufruf des Antragsportals von Ihnen geänderte Daten dort (noch) nicht sichtbar sind. Wir möchten Sie dringend bitten, in diesem Fall von einer erneuten Antragstellung abzusehen.

A.9. Können Sie mir einen Diensteanbieter (qVDA) empfehlen?

Aus Neutralitätsgründen können wir keine Empfehlung aussprechen. Klären Sie vor Antragstellung mit Ihrem Softwareanbieter ob hier ggf. eine Kooperation mit einem Diensteanbieter besteht.

A.10. Nach Rücksprache mit dem Softwarehaus ist es erforderlich für den HBA bzw. die SMC-B einen anderen qVDA zu wählen. Ich möchte meinen Antrag daher stornieren, wie muss ich hier vorgehen?

Grundsätzlich können Sie Ihren Antrag stornieren. Geben Sie hierzu bitte genau an, wann Sie den Antrag/die Anträge gestellt haben und welche storniert werden sollen. Für den Fall, dass wir Ihre Daten noch nicht weitergeleitet haben, werden wir den Antrag/die Anträge stornieren und Sie erhalten eine entsprechende Bestätigungsmail. Sollten Ihr Antrag/Ihre Anträge bereits an den qVDA weitergeleitet worden sein, ist eine Stornierung nicht mehr möglich. Allerdings verfällt die anschließend mitgeteilte Vorgangsnummer des ursprünglich gewählten qVDA nach Ablauf der 90-Tage Frist, wenn in dieser Zeit keine Karte beim qVDA unter Angabe dieser Vorgangsnummer bestellt wurde. Hierdurch fallen keine Kosten an, diese entstehen erst mit der Auslösung des Bestellvorgangs.

Um eine Vorgangsnummer des gewünschten Anbieters zu erhalten, ist eine erneute Antragstellung unter Angabe des gewünschten qVDAs erforderlich.

A.11. Wie sieht es mit der Refinanzierung aus und wo erhalte ich hier genaue Informationen?

Sobald Sie die Karten bei dem von Ihnen gewählten qVDA bestellt und erhalten haben, fallen die monatlichen Kosten an. Die Refinanzierung durch die Krankenkasse aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem DAV und dem GKV-Spitzenverband erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie die Karten auch im Rahmen der TI nutzen können.

Mittlerweile ist im Apothekenportal des Nacht- und Notdienstfonds des DAV e.V. (NNF) der portalgestützte TI-Antrag zur Beantragung der Erstattungspauschalen freigeschaltet.

Hierzu gibt es derzeit folgende Hinweise:

1. **Anträge können zurzeit nur für Nutzer des zugelassenen Konnektors (siehe oben) gestellt werden.**
2. **Anträge können erst nach erfolgter technischer Inbetriebnahme der TI-Komponenten bzw. nach Update von bereits installierten Komponenten auf die eHealth-Funktionalitäten in der Apotheke erfolgen.** Aufgrund des Zulassungsdatums der gematik für den o.a. Konnektor ist das früheste Inbetriebnahme-Datum der 20.07.2020.
3. Für die Antragstellung ist es zunächst notwendig, dass sich der Apothekeninhaber für die jeweilige Apotheke im **NNF-Apothekenportal** – sofern noch nicht geschehen - registriert.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter <https://portal.dav-notdienstfonds.de/portal/>

Weitere Informationen zum Antragsverfahren erhalten Sie unter <https://www.dav-notdienstfonds.de/ti-themen/uebersicht/>

Bitte wenden Sie sich bei Fragen hierzu **ausschließlich** an den Nacht- und Notdienstfonds, da wir dazu keine Auskünfte erteilen können.

A.12. Ich möchte meine Apotheke nach dem 30.09.2020 schließen und habe beide Karten beantragt, bestellt und aktiviert. Was bedeutet die Schließung meiner Apotheke in Bezug auf die Refinanzierung?

Grundsätzlich erfolgt die Refinanzierung der einzelnen Karten derzeit über einen einmaligen Pauschalbetrag. Bei zu Unrecht gezahlter Pauschalen oder zu hoch gezahlter Pauschalen werden diese unverzüglich von der Abrechnungsstelle vom jeweiligen Apothekeninhaber zurückgefordert. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Nacht- und Notdienstfonds des Deutschen Apothekerverbandes e. V. unter <https://www.dav-notdienst-fonds.de/ti-themen/uebersicht/> zu finden.

A.13. Ist eine Refinanzierung auch möglich, wenn ich die Apotheke erst nach dem Stichtag 30.09.2020 übernehme?

Ja, die Refinanzierung ist nicht an den Stichtag gebunden. Vielmehr greift bei jeder Apotheke, die die Voraussetzungen der Vereinbarung zur Finanzierung und Erstattung der bei den Apotheken entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebes der Telematikinfrastruktur gemäß § 291a SGB V erfüllt, die Vorgabe dass die Kosten entsprechend über den Nacht und Notdienstfond e.V. bei entsprechender Antragstellung refinanziert werden.

B. Beantragung des HBA

B.1. Meine persönlichen Angaben werden nicht korrekt oder unvollständig angezeigt. Muss ich mich an die Landesapothekerkammer Hessen wenden?

Nein. Sie können die Daten direkt im Antragsportal ändern. Sie können dann nach Abänderung der Daten mit dem Antragsverfahren fortfahren. Ihr Antrag wird mit den von Ihnen korrigierten Daten an den qVDA weitergeleitet.

Nach Antragsprüfung und -bearbeitung werden diese in unsere Mitgliederdatenbank übernommen. Wir bitten um Verständnis, dass dies jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Dies bedeutet, dass nach Antragstellung und erneutem Aufruf des Antragsportals von Ihnen geänderte Daten dort (noch) nicht sichtbar sind. Wir möchten Sie dringend bitten, in diesem Fall von einer erneuten Antragstellung abzusehen.

Nicht abändern können Sie:

- Nachname
- Titel
- Geburtsdatum
- Adresse und Name der Apotheke

Sollten hier Änderungen notwendig sein, möchten wir Sie bitten, uns diese per Email an hba-smc-b@apothekerkammer.de anzuzeigen.

B.2. Wenn ich mehrere HBA – Karten haben möchte, muss ich dann mehrere Anträge stellen?

Nein. Es genügt ein Antrag auf Erteilung des HBA. Über den von Ihnen gewählten Vertrauensdiensteanbieter können Sie dann gegebenenfalls mehrere Karten bestellen.

B.3. Ich möchte im Laufe des Jahres meine Apotheke schließen oder verkaufen. Muss ich trotzdem noch den HBA beantragen?

Die Apotheke muss bis zum 30.09.2020 an die Telematik-Infrastruktur angeschlossen sein. Die Frage, ob Sie auch nach der Schließung einen HBA benötigen, richtet sich im Wesentlichen danach, ob Sie danach noch in einer Apotheke tätig werden wollen und dort dann den HBA benötigen.

B.4. Wir sind eine OHG. Benötigt jeder OHG-Gesellschafter einen HBA?

Grundsätzlich kann jeder Leiter einen HBA beantragen. Dies gilt auch für die OHG. Hier kann jeder OHG-Gesellschafter für die Apotheke einen HBA beantragen. Für Fragen der Refinanzierung wenden Sie sich bitte an den Nacht- und Notdienstfonds des Deutschen Apothekerverbandes e. V.. Weitere Informationen zur Erstattung der TI-Kosten der Apotheken, der diesbezüglichen Antragstellung und der Zahlungsabwicklung sind auf den Internetseiten des Nacht- und Notdienstfonds des Deutschen Apothekerverbandes e. V. unter <https://www.dav-notdienst-fonds.de/ti-themen/uebersicht/> zu finden. Grundsätzlich hat jeder Gesellschafter der OHG einen Anspruch auf die Zahlung der einmaligen Betriebskostenpauschale für die HBA. Dazu

ist es notwendig, dass im Rahmen der Antragstellung zur Refinanzierung dem NNF gegenüber ein entsprechender Nachweis der Gesellschaftsstruktur übersendet wird.

B.5. Benötige ich als Filialleiter ebenfalls einen HBA?

Um die Filialapotheke an die Telematik-Infrastruktur anzuschließen benötigt der Filialleiter keine eigene HBA. Ein eigener HBA des Apothekers wird erst dann benötigt, wenn Funktionen im Rahmen der Gematik genutzt werden sollen.

B. 6. Ich möchte für die bei mir angestellten Approbierten einen HBA beantragen. Wie muss ich hier vorgehen?

Der HBA ist ein höchstpersönlicher Ausweis. Um ihn beantragen zu können, muss sich der Approbierte mit seinem persönlichen Login auf der Homepage der Landesapothekerkammer Hessen anmelden. Nur dann kann dieser Antrag auch gestellt werden. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig, ob eine Refinanzierung der Kosten erfolgt.

C. Beantragung der SMC-B

C.1. Wo beantrage ich die SMC-B?

Als Leiter einer **öffentlichen Apotheke** beantragen Sie die SMC-B bei der für Sie zuständigen Landesapothekerkammer. Für den Fall, dass eine Ihrer Filialen außerhalb Hessens liegt, ist die Landesapothekerkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die jeweilige Betriebsstätte liegt.

Für die Herausgabe der SMC-B Karte für **Krankenhäuser** ist nicht die Landesapothekerkammer zuständig. Zuständig ist vielmehr die Deutsche Krankenhaus TrustCenter und Informationsverarbeitung GmbH (DKTIG). Deren Gesellschafter sind die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die 16 Landeskrankenhausesellschaften. Nähere Informationen zur Beantragung der Karten und den Refinanzierungsvereinbarungen zwischen dem GKV – Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft finden Sie unter <https://www.dktig.de/de/trustcenter/trustcenter-smc-b>

C.2. Kann ich den Antrag für die SMC-B vornehmen, sobald die Betriebserlaubnis vorliegt, die Übernahme der Apotheke aber erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet?

Nein. Um einen Antrag auf SMC-B stellen zu können, müssen Sie bei uns als Leiter der betroffenen Apotheke im System hinterlegt sein. Außer im Falle einer OHG kann eine Apotheke nur mit einem Leiter verknüpft sein. Sie können daher erst die SMC-B beantragen, wenn Sie die Apotheke tatsächlich übernommen haben.

C.3. In den Daten wird der Apothekenname ohne Bindestrich angezeigt. Muss ich mich zwecks Änderung an die Landesapothekerkammer Hessen wenden?

Nein, die Schreibweise des Apothekennamens (mit oder ohne Bindestrich) hat für das Verfahren keine Relevanz. Daher werden diesbezügliche Änderungen von uns auch nicht vorgenommen.

C.4. Ich habe in der Vergangenheit meinen Apothekennamen geändert. Dieser stimmt nun nicht mehr mit der Betriebserlaubnis überein. Was bedeutet das für meinen Antrag auf Erteilung einer SMC-B?

Wenn der aktuelle Apothekename von dem Apothekennamen auf der Betriebserlaubnis abweicht, benötigen wir zusätzlich zu der Betriebserlaubnis ein offizielles Dokument aus dem die Namensänderung hervorgeht. Dies kann ein Handelsregisterauszug oder eine Bestätigung des Regierungspräsidiums sein.

C.5. Ich möchte im Laufe des Jahres meine Apotheke schließen oder verkaufen. Muss ich trotzdem noch die SMC-B beantragen?

Die Apotheke muss bis zum 30.09.2020 an die Telematik-Infrastruktur angeschlossen sein. Sollten Sie Ihre Apotheke vorher veräußern oder schließen brauchen Sie keine SMC-B mehr zu beantragen. Für die Teilnahme an Modellprojekten zum e-Rezept oder der Nutzung des elektronischen Medikationsplans sind die Karten und deren Installation aber dennoch nötig.

C.6. Ich übernehme ab dem 01.10.2020 eine Apotheke. Muss der ehemalige Inhaber noch eine Beantragung für die SMC-B vornehmen bzw. kann die SMC-B auf mich übertragen werden?

Grundsätzlich gilt auch hier die gesetzliche Vorgabe, dass die Apotheke bis zum 30.09.2020 an die Telematik-Infrastruktur angeschlossen sein muss. Eine Übertragung der SMC-B auf den neuen Inhaber ist nicht möglich. Auf der SMC-B sind Daten gespeichert, welche bei einer Änderung dazu führen, dass eine neue Karte beantragt und ausgestellt werden muss. Unter anderem wird der Vorname, Nachname und Titel des Inhabers gespeichert. Dementsprechend muss der neue Inhaber einer Apotheke auch eine neue SMC-B beantragen. Dies kann er aber nicht bereits im Vorfeld, sondern erst wenn eine Betriebserlaubnis auf ihn vorliegt. Von daher müsste im oben genannten Fall, der bisherige Inhaber die SMC-B beantragen und die Apotheke fristgerecht an die TI anschließen. Sobald der neue Inhaber seine Betriebserlaubnis hat, kann er für die Apotheke eine eigene SMC-B beantragen.

C.7. Was passiert wenn ich die Apotheke nach dem 30.09.2020 schließe?

In diesem Fall haben Sie das Recht Ihren Vertrag mit dem qVDA mit einer Auslauffrist von 3 Monaten außerordentlich zu kündigen.

D. Besonderheiten im Filialverbund

D.1. Ich habe mehrere Filialen. Wie viele SMC-B Karten benötige ich?

Sie benötigen für jede von Ihnen betriebene Apotheke eine SMC-B. Das bedeutet, Sie müssen für die Hauptapotheke und jede Ihrer Filialen einen eigenen gesonderten Antrag stellen.

Im Antragsportal werden Ihnen die Angaben der Apotheke(n) angezeigt. Werden mehrere Apotheken betrieben, können Sie hier mittel des Dropdown-Feldes die gewünschte Apotheke auswählen. Bitte beachten Sie, dass eine Mehrfachauswahl nicht möglich ist.

D.2. Eine meiner Filialen befindet sich außerhalb Hessens. Wo beantrage ich die SMC-B?

Es ist die Landesapothekerkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die jeweilige Betriebsstätte liegt. Für z.B. die Filiale in Rheinland-Pfalz erhalten Sie die SMC-B bei der dortigen Landesapothekerkammer.

D.3. Benötige ich als Leiter auch für jede Betriebsstätte einen eigenen HBA?

Nein. Um die SMC-B zu aktivieren und die jeweilige Betriebsstätte an die Telematik-Infrastruktur anzuschließen benötigt nur der Inhaber der Apotheke einen HBA. Das bedeutet es muss auch nur 1 Antrag bei der Landesapothekerkammer Hessen gestellt werden. Grundsätzlich kann er sich beim qVDA aber zusätzlich noch eine Ersatzkarte bestellen. Zu Fragen der Refinanzierung der Ersatzkarte wenden Sie sich bitte an den Hessischen Apothekerverband.

D.4. Benötigt der Filialleiter ebenfalls einen HBA?

Um die Filialapotheke an die Telematik-Infrastruktur anzuschließen benötigt der Filialleiter keine eigene HBA. Ein eigener HBA des Apothekers wird erst dann benötigt, wenn Funktionen im Rahmen der Gematik genutzt werden sollen.